

Verfahren und Kriterien bei der Beurteilung von Anträgen auf Beförderung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track und assoziierten Professuren an der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern

Voraussetzungen

Umsetzung der rechtlichen Grundlagen zu Beförderungen an der Universität Bern durch die Phil.-hist. Fakultät:

- Universitätsverordnung, Art 62, Abs. 3, Bst. b: Eine Ausschreibung kann unterbleiben bei einer Beförderung.
- Reglement betreffend Beförderungen an der Universität Bern vom 1. Mai 2012.

Beförderungen sind nur bei Nachweis eines strukturellen Bedarfs und unter Einhaltung der Budgetneutralität möglich. Die nachhaltige Finanzierung der Beförderung durch das betreffende Institut muss gewährleistet sein. Die Fakultät stellt keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Eine individuelle ausgezeichnete Beurteilung ist ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Kriterium für eine Beförderung.

Verfahren

Anträge auf Beförderungen werden von den Instituten beim Dekan/der Dekanin eingereicht.

Dem Beförderungsantrag sind beizulegen:

- der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis der Kandidatin oder des Kandidaten,
- eine Lehrevaluation (Liste der Lehrveranstaltungen, der betreuten studentischen Abschlussarbeiten wo zutreffend, Ergebnisse der Evaluation der Lehre durch die Studierenden),
- eine Zusammenstellung über angeworbene Drittmittel,
- eine Übersicht über betreute Doktorierende,
- die Professurenplanung des antragstellenden Instituts, aus der die Budgetneutralität hervorgeht.

Der Dekan/die Dekanin setzt daraufhin eine Strukturkommission gemäss Fakultätsreglement, Art. 20, ein, die einen Strukturbericht erarbeitet und mindestens fünf Vorschläge für externe Gutachter/innen macht. Der Strukturbericht legt den Bedarf der Stelle im Kontext der Professurenplanung von Institut und Fakultät dar und gibt Rechenschaft über deren Finanzierung. Der Strukturbericht und die Gutachtervorschläge werden zusammen mit den oben erwähnten Unterlagen an die ständige Struktur- und Planungskommission der Phil.-hist. Fakultät weitergeleitet.

Die ständige Struktur- und Planungskommission behandelt den Beförderungsantrag, evaluiert die Kandidatin/den Kandidaten und bestellt die Gutachter/innen. Dabei ist sie nicht an die Vorschläge der Strukturkommission gebunden. Die ständige Struktur- und Planungskommission stellt dem Fakultätskollegium schliesslich einen Antrag zuhanden der Universitätsleitung.

Dem Beförderungsantrag an die Universitätsleitung sind beizulegen:

- der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis der Kandidatin oder des Kandidaten,
- eine Lehrevaluation (Liste der Lehrveranstaltungen, der betreuten studentischen Abschlussarbeiten wo zutreffend, Ergebnisse der Evaluation der Lehre durch die Studierenden),
- eine Zusammenstellung über angeworbene Drittmittel,
- eine Übersicht über betreute Doktorierende,
- der Strukturbericht,
- ein Bericht über die Evaluation der Kandidatin oder des Kandidaten, einschliesslich des Abstimmungsergebnisses in Gremium und Fakultät,
- mindestens zwei externe Gutachten über die Qualifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten.

Kriterien

Beförderungen erfolgen nur bei einem nachgewiesenen strukturellen Bedarf und bei ausgewiesenen hervorragenden Leistungen der bzw. des zu Befördernden.

Als solche gelten überdurchschnittliche Leistungen in Lehre und Forschung im Lichte des Kriterienkatalogs des QSE-Konzepts der Phil.-hist. Fakultät und der entsprechenden Evaluationsergebnisse des Kandidaten/der Kandidatin:

- Evaluation der Lehre (inkl. Zahl der Abschlüsse),
- Evaluation der Forschung: wissenschaftliche Publikationen; Drittmittelinwerbung; Preise, Ehrungen; Kooperationen (externe); leitende Funktionen in wissenschaftlichen Vereinigungen,
- Evaluation des Engagements in der universitären Selbstverwaltung.

Ein Ruf an eine andere Universität stellt kein hinreichendes Kriterium für eine Beförderung dar. Entscheidungen zu vorausgehenden Beförderungsverfahren können jeweils nicht als Präzedenzfälle geltend gemacht werden.